

80. Kann der Käufer die Einrede aus § 478 BGB. im Wege der Feststellungsklage geltend machen?

RPD. § 256.

V. Zivilsenat. Urt. v. 19. Oktober 1910 i. S. W. u. Gen. (Rl.) w. R. u. Gen. (Bekl.). Rep. V. 651/09.

- I. Landgericht Königsberg i. Pr.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Gegenüber der aus § 477 BGB. erhobenen Einrede der Verjährung stellt das Berufungsgericht fest, daß der Kläger noch innerhalb der einjährigen Verjährungsfrist des § 477 BGB. den Mangel der Drainage der Beklagten gegenüber gerügt hat. Da Arglist nicht vorliegt, so hat, wie das Berufungsurteil mit Recht bemerkt, die rechtzeitige Erstattung der Anzeige zur Folge, daß der Kläger gemäß § 478 BGB. trotz der Vollenbung der Verjährung insoweit die Zahlung des Kaufpreises verweigern darf, als er auf Grund der Minderung dazu berechtigt sein würde. Das Berufungsgericht verkennet auch nicht, daß dies grundsätzlich dem Kläger nur eine Einrede gewähren könnte. Wenn es dann aber, sich den Ausführungen Riffens (Jur. Wochenschr. 1902 S. 565) anschließend, die Geltendmachung im Wege der Klage für zulässig erachtet, so kann zwar dem Ergebnisse, nicht jedoch der Begründung zugestimmt werden. Riffen will den Anspruch auf Wandelung (oder Minderung), soweit es erforderlich ist, um ihm die in § 478 BGB. vorgesehene Wirksamkeit zu sichern, also in seiner Bedeutung als Befugnis, die Zahlung des Kaufpreises zu verweigern, der (im übrigen platzgreifenden) Verjährung entziehen. Er läßt daher einen Anspruch

übrig bleiben, ein teilweises Wandelungsrecht, d. h. ein solches, das sich nur noch gegenüber einer noch ausstehenden Käuferleistung betätigen könne, und wenn er auch zugibt, daß nach der für Einreden typischen Fassung des § 478 BGB. hauptsächlich an die einredeweise Betätigung des Anspruchs gedacht sein möge, so gebe doch, wie er meint, seine Annahme vom Fortbestehen des Anspruchs nach gewisser Richtung der Möglichkeit Raum, ihn auch anders als durch Einrede, also auch durch Klage, zur Geltung zu bringen. Mit Recht bemerkt Dertmann (§ 478 Bem. 17) hierzu, daß das Gesetz von einer so weit gehenden Beschränkung der Verjährungswirkung nichts enthalte, wie auch Pland die Auffassung Nissens ablehnt (s. Pland § 478 Bem. 3b Abs. 2).

Der I. Entwurf enthielt nicht nur die Bestimmung des § 478 nicht, sondern ordnete in § 397 ausdrücklich an, daß die Ansprüche auf Wandelung und Minderung nach Vollendung der Verjährung auch nicht mehr einredeweise geltend gemacht werden können, wofür die Motive (S. 239/40) eine Begründung dahin geben, daß sonst die mit der kurzen Verjährung beabsichtigten Ziele gefährdet würden. Erst aus den Beratungen der II. Kommission erwuchs dann der § 478 BGB. Aus deren Protokollen (II S. 1352 fig., 1409 fig. ergibt sich mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit, daß dem Käufer bei Rechtzeitigkeit der Rüge nur eine dauernde Einrede, die Zahlung des Kaufpreises zu verweigern, gewährt werden, die Ansprüche auf Wandelung oder Minderung aber im Wege einer kurzen Verjährungsfrist erlöschen sollten (Prot. S. 1408). Auch die Denkschrift (S. 63) bemerkt, daß eine ausdrückliche Bestimmung erforderlich sei, da andernfalls der Käufer seine Ansprüche auf Wandelung oder Minderung nach der Verjährung auch nicht mehr einredeweise gegen den Anspruch des Verkäufers auf Zahlung des Kaufpreises würde geltend machen können. Diese Auffassung des Gesetzgebers, wonach dem Käufer lediglich eine Einrede gewährt wird, ist aber auch in § 478 BGB. klar zum Ausdruck gelangt. Denn die Wendung, daß der Verpflichtete berechtigt ist, die Leistung zu verweigern, dient nach dem Sprachgebrauche des Bürgerlichen Gesetzbuchs, was ja auch Nissen nicht völlig in Abrede stellen kann, zur Bezeichnung der Einreden.

S. Neumann, *Hdbch.* Einleitg. § 1 IV Nr. 2; Endemann § 88 Nr. 2b; Flechtheim bei Gruchot Bd. 44 S. 84/5.

Hiernach verbleibt nach Vollendung der Verjährung für den Käufer, der rechtzeitig gerügt hat, kein noch so beschränkter Anspruch aus der Gewährleistung übrig, sondern er hat nur das Recht behalten, die Zahlung des noch ausstehenden Kaufpreises zu verweigern. In der Regel wird er hierzu nur verteidigungsweise gegenüber der Kaufpreisklage des Verkäufers in der Lage sein; eine Leistungsklage wird er schon nach dem Inhalte des ihm verbliebenen Rechtes an sich nicht erheben können. Wenn der II. Zivilsenat in einem besonderen Falle ein dingliches Klagerrecht gewährt hat (Entsch. in Zivilf. Bd. 71 S. 12), so beruht dies auf der ausdrücklichen Bestimmung des § 1169 BGB., die dem Eigentümer, dem eine die Geltendmachung einer Hypothek dauernd ausschließende Einrede zusteht, das Recht gewährt, vom Gläubiger den Verzicht auf die Hypothek zu verlangen. Diese Ausnahme verliert übrigens an Bedeutung, wenn man erwägt, daß sich diese Klage, worauf der erkennende Senat in einer preussisches Recht behandelnden Entscheidung (Entsch. in Zivilf. Bd. 44 S. 203) hingewiesen hat, überhaupt nicht als Minderungs-, sondern als negatorische Klage auf Ungültigkeit der Hypothek darstellt, weil ihr eine rechtlich bestehende Forderung nicht zugrunde liegt.

Ist dem Käufer also an sich kein Leistungsanspruch, sondern nur ein Zahlungsverweigerungsrecht verblieben, so schließt dies doch die Möglichkeit, dieses Recht für eine Feststellungsklage zu verwenden, nicht aus. Dadurch, daß Gewährleistungsrechte vorliegen, die den Käufer, der rechtzeitig gerügt hat, berechtigen, trotz vollendeter Verjährung seiner Wandelungs- oder Minderungsansprüche die Zahlung des noch ausstehenden Kaufpreises ganz oder teilweise zu verweigern, ist ein besonderes, dieses Verweigerungsrecht umfassendes Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Verkäufer entstanden, das zwar kein selbständiges, sondern nur der Ausfluß eines weitergehenden Rechtsverhältnisses, des Kaufgeschäftes, ist. Aber dies genügt für ein Rechtsverhältnis, um die Voraussetzung einer Feststellungsklage bilden zu können, wie es auch nicht erforderlich ist, daß das Rechtsverhältnis einen Leistungsanspruch gegen den Beklagten zu begründen oder auch nur vorzubereiten geeignet ist (vgl. Gaupp-Stein ZPD. § 256 II 1 a und c). Ebenjowenig steht der Umstand entgegen, daß es sich hier um die Feststellung eines Rechtsverhältnisses für die Zukunft, d. h. eines betagt bestehenden, handelt (vgl. Jur. Wochschr. 1905

---

§. 497, 1906 §. 688; Gruchot Bd. 50 §. 1076). Da, wie bereits dargetan, ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung für den Kläger besteht, so ist die Klage als Feststellungsklage auch trotz der Vollendung der Verjährung zuzulassen.“ . . .